

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Gimte e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 34346 Hann. Münden-Gimte.

Der Verein wurde am 28. November 1972 gegründet und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Hann. Münden eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur und Sport. Der Zweck des Vereins wird durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Gimte zur Verwirklichung o.g. steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht.

Darüber hinaus kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, z.B. durch die Durchführung von Veranstaltungen, die die o.g. steuerbegünstigten Zwecke fördern.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben nach Belegvorlage Anspruch auf Ersatz der ihnen für den Verein entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde und die mögliche Aufnahme entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss durch den Vorstand begründet werden. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an die betroffene Person. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde. Die Einlegung der Beschwerde begründet keine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Form eines Grundbeitrages zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jedem Mitglied ist es freigestellt, einen weiteren individuellen Beitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der 1. Vorsitz und der 2. Vorsitz vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Die Bindung an Beschlüsse aus der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand muss beachtet werden. Dem Vorstand gehören weiterhin der/die Schriftführer/in, der/die Schatzmeister/in sowie ein/e Vertreter/in der Lehrerschaft an. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Ein Vorstandsamt ist Mitgliedern des Vereins vorbehalten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus und verbleiben dadurch weniger als drei Vorstandsmitglieder, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Ersatzwahl einzuberufen.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die alle Aufgaben, die über den Aufgabenbereich der laufenden Geschäfte hinausgehen, genau definiert.
7. Die Geschäftsordnung des Vorstandes muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Einberufung kann auch erfolgen, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitenverlangen nach §37 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Grundschule Gimte durch den 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitz. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wird. Auf der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen werden.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit abwählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt den von dem/der Schatzmeister/in vorzulegenden Haushaltsplan.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen und gegebenenfalls die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses spätestens bis 31.3. des Folgejahres. Über die Prüfung wird der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht vorgelegt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl des/der ausgeschiedenen Kassenprüfers/Kassenprüferin.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Grundbeitrages für Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§11 Protokollierung

1. Der/die Schriftführer/in hat in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung die Niederschrift zu führen.
2. In der Niederschrift sind der Verlauf der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse festzuhalten.
3. Die Niederschrift trägt die Unterschriften des/der Schriftführers/in und des/der Sitzungsleiters/in.
4. Die Niederschrift bedarf der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung ist in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung einzuholen. Berichtigungswünsche unterliegen der Beschlussfassung.

§12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder Vereinsveranstaltungen sowie durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitz und der 2. Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Gimte in Hann. Münden, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport an der Grundschule Gimte in Hann. Münden zu verwenden hat.

§15 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **20.11.2025** beschlossen und ist damit in Kraft getreten.